



## **Belegungsbedingungen für den Pfadfinderinnen- und Pfadfinderzeltplatz Bucher Berg, D-92363 Breitenbrunn/Opf.**

VCP Land Bayern

Postfach 45 01 31

90212 Nürnberg

Telefon: 0911 4304-264

Fax: 0911 4304-234

info@vcp-bayern.de

### **I. Vertragspartner**

1. *Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Bayern (VCP).*  
**Rechtsträger** des VCP Land Bayern ist der *Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bayern e.V.* Der VCP wird auf dem Pfadfinderzeltplatz von einem/r Beauftragten des Vorstands vertreten.
2. Der Vertrag kommt in der Regel zwischen dem Vertreter (Leiter/Leiterin) der Gastgruppe und dem VCP zustande.

### **II. Anmeldung/Abschluss des Belegungsvertrages**

Die Anmeldung der Gastgruppe ist zu richten an die *Geschäftsstelle des VCP-Landesverbandes Bayern, Postfach 450131, D-90212 Nürnberg, Telefon: 0911/4304-264, Fax: 0911/4304-234.* Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Der Vertrag kommt für den Pfadfinderinnen- und Pfadfinderzeltplatz Bucher Berg mit dem beiderseits unterschriebenen Belegungsvertrag und der Anzahlung der Übernachtungskosten zustande.

### **III. Leistungsbeschreibung und Bezahlung**

Die Leistungen bzw. die Ausstattung des Zeltplatzes ergeben sich aus der Platzbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen aus dem Prospekt (Stand 2019) sowie aus den hieraus Bezug nehmenden Angaben der Buchungsbestätigung.

Alle Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen, etc.), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den VCP bindend. Der VCP behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die die Gäste informiert werden. Ein Grund dafür kann beispielsweise sein, dass nicht ausreichend ehrenamtliche Mitarbeitende für Programmangebote zur Verfügung stehen.

Vermittelt der VCP im Rahmen des Aufenthaltes Fremdleistungen, z. B. Busausflüge, geführte Städtebesichtigungen, Betriebsbesichtigungen, etc., haftet er selbst nicht für die Durchführung der Fremdleistungen.

#### **Preise:**

Es gelten die jeweils vom VCP festgelegten Preise.

#### **Zahlung der Übernachtungskosten:**

1. Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung von 50% der Übernachtungskosten zu leisten. Dieser Betrag ist spätestens bis 30 Tage vor Beginn des Aufenthaltes auf das am Ende angegebene Konto in € zu überweisen.
2. Der Restbetrag der Übernachtungskosten und zusätzlich erbrachte Leistungen werden am Ende des Aufenthaltes in Rechnung gestellt. Die Rechnung kann in bar in € bezahlt oder überwiesen werden. Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte ist nicht möglich.

### **IV. Leistungsänderungen**

Der VCP ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichung einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VCP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VCP verpflichtet sich, die Gastgruppe von Abweichungen und Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

### **V. Nutzungsbedingungen**

1. Eine Nutzung des Pfadfinderzeltplatzes Bucher Berg ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes (oder der Bundes- und Landesordnung des VCP) widersprechen. Insbesondere faschistische, antidemokratische, ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben sind mit der Nutzung des Pfadfinderinnen- und Pfadfinderzeltplatzes Bucher Berg nicht vereinbar. Der/die Nutzer/in erklärt, dass er/sie keiner Organisation/Vereinigung oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den o.g. Zielen (Grundgesetz BRD, Bundes- und Landesordnung des VCP) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. dass der/die Nutzer/in derartige Parteien/Organisationen/Vereinigungen/Personengruppen nicht unterstützt.

2. Für den Fall, dass der/die Nutzer/in den VCP über Umstände der Nutzung und des/der Nutzer/in täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 fällig.

#### **VI. Rücktritt/Minderbelegung**

1. Die Gastgruppe kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem VCP, die schriftlich (Brief oder Fax) erfolgen muss, vom Belegungsvertrag zurücktreten.
2. In jedem Fall des Rücktritts durch die Gastgruppe steht dem VCP unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Leistung unter Verzicht auf Geltendmachung eines höheren konkreten Schadens folgende pauschale Entschädigung zu: Bei einer Absage
  - 90 bis 30 Tage vor dem ersten gebuchten Tag beträgt die Ausfallgebühr 20 % der gesamten Übernachtungskosten.
  - vom 29. bis zum 7. Tag vor dem ersten gebuchten Tag beträgt die Ausfallgebühr 50 % der gesamten Übernachtungskosten.
  - vom 6. bis zum letzten Tag vor dem ersten gebuchten Tag beträgt die Ausfallgebühr 80 % der gesamten Übernachtungskosten.
  - Bei Nichterscheinen beträgt die Ausfallgebühr 100 %
3. Minderbelegung: (= es erscheinen weniger Gäste als ursprünglich im Belegungsvertrag angemeldet oder sie reisen später an bzw. früher ab) - In diesem Fall werden mindestens 80% der ursprünglich angemeldeten Gäste und Übernachtungen berechnet.

Maßgeblich für die Berechnung der Ausfallgebühr ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VCP. Stornierungen von Fremdleistungen regeln sich nach deren Geschäftsbedingungen.

#### **VII. Haftung**

Für vorbereitete Programmeinheiten ist die Haftung des VCP für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Übernachtungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der VCP für einen den Teilnehmern entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Soweit der VCP nur Vermittler von Programm bzw. Programmangeboten ist, haftet der VCP nicht für Schäden der beteiligten Teilnehmer.

#### **VIII. Platzordnung**

Es besteht eine Platzordnung. Sie ist Bestandteil der "Belegungsbedingungen".

#### **IX. Mitwirkungspflicht und Hinweise**

Über Störungen und Mängel auf dem Zeltplatz ist die Platzverwaltung sofort zu informieren. Dabei sind die Gäste verpflichtet, bei aufgetretenen Störungen im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Kommen die Gäste durch eigenes Verschulden dem nicht nach, so stehen ihnen Schadensansprüche nicht zu. Vor der Kündigung des Belegungsvertrages ist dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, Abhilfe ist unmöglich, wird vom Veranstalter verweigert oder die sofortige Kündigung des Vertrages ist durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt.

#### **X. Platzrecht**

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag können den Abbruch der Veranstaltung durch den VCP Bayern sowie Haus- bzw. Platzverbote nach sich ziehen. Die Haftung des/der Nutzers/in bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegenüber dem VCP werden ausgeschlossen.

#### **XI. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VCP als Veranstalter und der Gastgruppe richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des VCP in Nürnberg. Unwirksame Bestimmungen des Belegungsvertrages oder der allgemeinen Belegungsbedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des ganzen Belegungsvertrages zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck am nächsten kommen. Ansprüche der Gastgruppe nach dem § 651 c bis § 651 f BGB hat der/die Vertreter/-in innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem VCP geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche der Gastgruppe gemäß dem § 651 c bis § 651 f BGB 24 Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Aufenthaltsende verjähren.